

# **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV)**

## **Abschnitt 1**

### **Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen**

#### **§ 1 Ausbildung**

- (1) Die dreijährige Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten nach § 5 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (ErgThG) umfasst mindestens
  1. den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 2.790 Stunden und
  2. die aufgeführte praktische Ausbildung mit einem Umfang von 1.650 Stunden.
- (2) Die Ausbildung steht unter der Gesamtverantwortung einer Ergotherapieschule oder einer Hochschule. Den Auszubildenden sind ausreichende Möglichkeiten zu geben, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönlichen, sozialen und methodischen Fähigkeiten zu entwickeln und zu erwerben. Die Orientierungsphase der praktischen Ausbildung hat im ersten Jahr der Ausbildung zur Ergotherapeutin und zum Ergotherapeuten zu erfolgen.
- (3) Die Ergotherapieschulen und Hochschulen haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Vereinbarung mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten sicherzustellen. Die in Anlage 1 Nummer 4 und 5 genannten Bereiche der praktischen Ausbildung sowie die Orientierungsphase sollen unter der Anleitung von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten durchgeführt werden; in den übrigen in Anlage 1 genannten Bereichen hat sie unter der Anleitung von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten stattzufinden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

## § 2 Theoretischer und praktischer Unterricht, praktische Ausbildung

- (1) Durch den Unterricht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Auszubildenden befähigt, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes ergotherapeutischer, medizinischer, sozialwissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die anfallenden Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Fachkompetenz und Personalkompetenz zu fördern. Daneben muss den Auszubildenden ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (ErgThG) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönlichen, sozialen und methodischen Fähigkeiten zu entwickeln und zu erwerben.
- (2) Durch die praktische Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden die Auszubildenden befähigt, die im Unterricht nach Absatz 1 erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönlichen, sozialen und methodischen Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden, um die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (ErgThG) erforderliche berufliche Handlungskompetenz zu entwickeln. Hierzu ist von den Ergotherapieschulen und Hochschulen ein Ausbildungsplan für die jeweilige Vertiefungsphase der praktischen Ausbildung anzufertigen.
- (3) Die Leistungen der Auszubildenden in den Ausbildungsveranstaltungen (beispielsweise Module oder Lernfelder) der Themenbereiche des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 sind wie folgt zu benoten:
  - 1,0 entsprechend der Notenbezeichnung „sehr gut“ für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
  - 1,3 entsprechend der Notenbezeichnung „sehr gut“ für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
  - 1,7 entsprechend der Notenbezeichnung „gut“ für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
  - 2,0 entsprechend der Notenbezeichnung „gut“ für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

- 2,3 entsprechend der Notenbezeichnung „gut“ für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 2,7 entsprechend der Notenbezeichnung „befriedigend“ für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 3,0 entsprechend der Notenbezeichnung „befriedigend“ für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 3,3 entsprechend der Notenbezeichnung „befriedigend“ für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 3,7 entsprechend der Notenbezeichnung „ausreichend“ für eine die Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 4,0 entsprechend der Notenbezeichnung „ausreichend“ für eine die Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5,0 entsprechend der Notenbezeichnung „nicht ausreichend“ für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(4) Die Leistungen in den Ausbildungsveranstaltungen sind in einem Zeugnis nach Anlage 3 auszuweisen. Eine erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist nachgewiesen, wenn die erbrachten Leistungen jeweils mit mindestens der Note 4,0 entsprechend mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen in einer Ausbildungsveranstaltung können nicht durch Leistungen in anderen Ausbildungsveranstaltungen ausgeglichen werden.

Die jeweilige Note wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt.

(5) Aus den Noten der Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 4 wird eine Gesamtnote für die Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen berechnet, bei deren Berechnung der zeitliche Umfang der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung zu berücksichtigen ist. Die Gesamtnote ist im Zeugnis nach Anlage 3 auszuweisen. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt.

(6) Im Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 5 sind die Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 4 und die Gesamtnote nach Absatz 5 auszuweisen.

### § 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung der Auszubildenden nach § 6 Absatz 4 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten durch geeignete Fachkräfte gemäß Satz 4 sicher.

1. Die Praxisanleitung hat im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 B Nummer 1 – 3 von Personen zu erfolgen, die
  - a. eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes besitzen,
  - b. über eine Berufserfahrung als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut von mindestens zwei Jahren verfügen sowie
  - c. über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen,
2. Die Praxisanleitung soll im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 B Nummer 4 und 5 sowie der Orientierungsphase durch Personen erfolgen, die
  - a. eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes besitzen,
  - b. über eine Berufserfahrung als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut von mindestens zwei Jahren verfügen sowie
  - c. über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen,

Die zuständige Behörde kann bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Ausnahmen vom Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c zulassen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde begründete Ausnahmen für die berufspädagogische Zusatzqualifikation nach Nummer 2 Buchstabe c zulassen.

- (2) Aufgabe der praxisanleitenden Personen ist es, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen den theoretischen und praktischen Ausbildungsveranstaltungen an der Ergotherapieschule oder Hochschule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die in den Ausbildungsveranstaltungen erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu lernen, diese Kompetenzen bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 ist in der jeweiligen Vertiefungsphase nach Anlage 1 ein Verhältnis der praxisanleitenden Personen zu Auszubildenden von höchstens 1:2 sicherzustellen.

- (4) Die Ergotherapieschule oder Hochschule stellt die Praxisbegleitung der Auszubildenden in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten durch Lehrkräfte der Ergotherapieschule oder Hochschule sicher. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der praxisbegleitenden Personen in den Einrichtungen zu gewährleisten, in den Vertiefungsphasen eine mindestens zweimalige persönliche Anwesenheit. In Vertiefungsphasen der praktischen Ausbildung, die im Ausland absolviert werden, kann von § 3 Absatz 5 Satz 2 abgewichen werden. Die Praxisbegleitung ist auch in Vertiefungsphasen der praktischen Ausbildung im Ausland sicherzustellen. Aufgabe der Praxisbegleitung ist es,
1. die Auszubildenden in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu betreuen und
  2. die praxisanleitenden Personen zu beraten sowie sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 zu unterstützen.
- (5) Die berufspädagogische Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung hat eine Dauer von 200 Stunden nicht zu unterschreiten. Anrechnungsmöglichkeiten und andere Lernformate, wie beispielsweise Online-Schulung sind zulässig.
- (6) Die Kosten für die Tätigkeit der Praxisanleitung nach §3 Absatz 2 sowie die berufspädagogische Zusatzqualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 trägt im Sinne des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten §7 Absatz 5 das Land.

#### § 4 Bestehen und Nichtbestehen der Ausbildungsveranstaltungen

- (1) Die Ausbildungsveranstaltungen nach § 1 Absatz 1 gelten als erfolgreich bestanden, wenn die erbrachten Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen jeweils mit mindestens der Note 4,0 entsprechend mindestens mit „ausreichend“ nach § 2 Absatz 3 bewertet worden sind.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach § 1 Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2

nachzuweisen. Wer die Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 erfolgreich abschließt, erhält ein Zeugnis über die Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen nach Anlage 3.

Wer die Ausbildungsveranstaltungen nicht erfolgreich abschließt, erhält von der Ergotherapieschule oder Hochschule eine schriftliche Mitteilung, in der die Leistungen während der Ausbildungsveranstaltung angegeben sind.

## § 5 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist an einem oder mehreren anwendungsspezifischen Beispielen des ergotherapeutischen Handlungsfeldes auszurichten.
2. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung setzt sich zusammen aus:
  - a. einem Prüfungsbericht, der den ergotherapeutischen Prozess berücksichtigt, und
  - b. der Durchführung der ergotherapeutischen Intervention sowie einem im Anschluss an die Intervention erfolgenden Prüfungsgespräch zum Ablauf der Intervention sowie Fragen zum Prüfungsbericht.
3. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung, die unter Beteiligung der für die Prüfung zuständigen Behörde stattfinden kann, soll die Inhalte der Ausbildung gemäß dem Ausbildungsziel nach § 5 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten abdecken und setzt sich zusammen aus:
  - a. einer Präsentation des Prüflings zu einem anwendungsspezifischen Beispiel des ergotherapeutischen Handlungsfeldes und
  - b. einem Fachgespräch.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Ergotherapieschule oder Hochschule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die staatli-

che Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Bei jeder Ergotherapieschule oder Hochschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht, und zwar:
  1. eine fachlich geeignete Vertreterin oder ein fachlich geeigneter Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
  2. mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die an der Ergotherapieschule oder Hochschule unterrichten und von denen mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer eine abgeschlossene Ausbildung als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut vorzuweisen hat,
  3. Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die zum Zeitpunkt der Prüfung von der zuständigen Behörde als praxisanleitende Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zugelassen sind und von denen mindestens eine Person die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt und,
  4. sofern die Ausbildung an einer Hochschule erfolgt, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsausschusses der Hochschule.
- (2) Die zuständige Behörde bestellt auf Vorschlag der Ergotherapieschule oder Hochschule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Es bestimmt auf Vorschlag der Ergotherapieschule oder Hochschule die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Themenbereiche und den anwendungsspezifischen Beispielen des ergotherapeutischen Handlungsfeldes der Prüfung einschließlich ihrer Benotung oder Bewertung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, an Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung

der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

- (4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

## § 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Ergotherapieschule oder Hochschule fest. Der Prüfungsbeginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Der Prüfungsbeginn an Hochschulen ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Hochschule abzustimmen und darf von Satz 2 abweichen, sofern die staatliche Prüfung nicht früher als drei Monate vor Ablauf des sechsten Semesters liegt.

- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Identitätsnachweis des Prüflings in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. die Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

- (3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

## § 9 Benotung der staatlichen Prüfung

(1) Die Leistungen in den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teilen der staatlichen Prüfung nach den §§ 15 – 17 werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „nicht ausreichend“ (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

## § 10 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4. Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

- (3) Die Noten der staatlichen Prüfung nach Absatz 2 sowie die Noten der Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen nach § 2 Absatz 4 werden auf dem Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgewiesen. Auszuweisen sind:
1. die Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen nach § 2 Absatz 5.
  2. die Noten der Teile der staatlichen Prüfung. Aus den Noten der Teile der staatlichen Prüfung wird eine Gesamtnote für die staatliche Prüfung berechnet, wobei alle Teile der staatlichen Prüfung gleich gewichtet werden. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt.
  3. die Abschlussnote auf dem Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erfolgt durch Berechnung aus der Gesamtnote der Leistungen während der Ausbildungsveranstaltung und der Gesamtnote der staatlichen Prüfung, wobei die Gesamtnote der Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen einfach gewichtet und die Gesamtnote der staatlichen Prüfung doppelt gewichtet wird. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt.
- (4) Jeder Teil der staatlichen Prüfung nach § 5 kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat.
- (5) Hat der Prüfling den praktischen Teil der staatlichen Prüfung nach § 5 nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so darf er zur zweiten Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die zusätzliche Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Der Prüfling hat seinem Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die zusätzliche Ausbildung beizufügen.

## § 11 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der staatlichen Prüfung oder einem Teil der staatlichen Prüfung zurück, so hat er der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt der Prüfling den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 10 gilt entsprechend.

## § 12 Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die staatliche Prüfung oder einen Teil der staatlichen Prüfung, so gilt die staatliche Prüfung oder der betreffende Teil der staatlichen Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 10 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 111 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 13 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären; § 10 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

### § 14 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

## Abschnitt 2

### Bestimmungen für die staatliche Prüfung

#### § 15 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1:

1. Themenbereich 5: Das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen
2. Themenbereich 8: In Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbständig handeln
3. Themenbereich 9: Auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen

Der Prüfling hat zu diesen Themenbereichen in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Aufgaben, die sich an einem oder mehreren anwendungsspezifischen Beispielen des ergotherapeutischen Handlungsfeldes ausrichten, zu bearbeiten. Die Aufsichtsarbeit dauert 240 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der Ergotherapieschule oder Hochschule bestellt.

- (2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Ergotherapieschule oder Hochschule ausgewählt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn dieser mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

## § 16 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

- (1) Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung hat der Prüfling seine berufliche Handlungskompetenz, die sich in den Dimensionen Fachkompetenz und Personalkompetenz entfaltet, nachzuweisen.
- (2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation nach Absatz 5 und ein Fachgespräch nach Absatz 6.
- (3) Die anwendungsspezifischen Beispiele des ergotherapeutischen Handlungsfeldes für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Ergotherapieschule oder Hochschule ausgewählt.
- (4) Für die mündliche Prüfung ist dem Prüfling ein anwendungsspezifisches Beispiel des ergotherapeutischen Handlungsfeldes spätestens 3 Tage vor der Prüfung zuzuweisen und mitzuteilen. Die Auswahl erfolgt durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer nach § 6 Absatz 1 Nummer 3.
- (5) Anhand der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass die komplexe Problemstellung einer ergotherapeutischen Intervention anhand eines anwendungsspezifischen Beispiels des ergotherapeutischen Handlungsfeldes erfasst, diagnostiziert und beurteilt werden kann. Diesem entsprechend erstreckt sich die Präsentation auf folgende Themenbereiche der Anlage 1:
  1. Themenbereich 1: Die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen
  2. Themenbereich 2: Ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen
  3. Themenbereich 3: Professionelle Beziehungen zu Einzelpersonen, Gruppen und dem Gemeinwesen selbstgesteuert gestalten
  4. Themenbereich 4: Den ergotherapeutischen Prozess dokumentieren und selbstgesteuert evaluieren

Die Dauer der Präsentation soll 10 Minuten betragen.

- (6) Im Fachgespräch soll ausgehend von der Präsentation nachgewiesen werden, dass komplexe fachliche Sachverhalte und Zusammenhänge beurteilt sowie Lösungen und Vorgehensweisen vorgeschlagen und begründet werden können. Die Dauer des Fachgesprächs soll 20 Minuten betragen.
- (7) Der Prüfling wird einzeln geprüft. Die Prüfung soll für den Prüfling mindestens 30 und nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (8) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn dieser mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der staatlichen Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

#### §17 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

- (1) Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönlichen, sozialen und methodischen Fähigkeiten in der beruflichen Tätigkeit anzuwenden und befähigt ist, die Aufgaben gemäß § 5 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten auszuführen.

- (2) Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung hat der Prüfling mit einer Klientin oder einem Klienten oder einer Klientengruppe eine ergotherapeutische Intervention durchzuführen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Prüfungsberichtes, der den ergotherapeutischen Prozess berücksichtigt, beruht. Nach der ergotherapeutischen Intervention sollen in einem Prüfungsgespräch Fragen zum Ablauf der Intervention sowie Fragen zum Prüfungsbericht gestellt werden.
- (3) Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung sind dem Prüfling die Aufgabenstellung und der Prüfungsort des praktischen Teils der staatlichen Prüfung spätestens 4 Tage vor der Prüfung mitzuteilen. Die Auswahl der Klientinnen und Klienten und des Prüfungsortes erfolgt durch die zuständige Fachprüferin oder den zuständigen Fachprüfer nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 im Einvernehmen mit der Klientin, dem Klienten oder der Klientengruppe sowie dem für diese verantwortlichen Fachpersonal. Die ergotherapeutische Intervention und das Prüfungsgespräch nach Abs. 2 sollen insgesamt an einem Tag abgeschlossen sein und zusammen eine Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 2 wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, darunter mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, die oder der eine abgeschlossene Ausbildung als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut vorweist, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern die Note für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn dieser mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.

### Abschnitt 3

#### Anpassungsmaßnahmen

#### § 18 Sonderregelungen für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes

- (1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem des Ergotherapeuten entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.
- (2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes vorliegen, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des §

2 Absatz 1 Nummer 3 des Ergotherapeutengesetzes erfüllt sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

- (3) Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis im Beruf des Ergotherapeuten verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben worden ist, führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“.
- (4) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ersetzen.
- (5) Die zuständige Behörde hat den Dienstleistungserbringer bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung im Sinne des § 14 des Ergotherapeutengesetzes binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten und ihm dabei mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung zulässt oder von ihm verlangt eine Eignungsprüfung abzulegen. Ist die Prüfung nach Satz 1 innerhalb der genannten Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb der gleichen Frist über die Gründe der Verzögerung; sie hat die der Verzögerung zugrunde liegenden Schwierigkeiten binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Behebung über die Dienstleistungserbringung zu entscheiden. Erhält der Dienstleistungserbringer innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 18a Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- (1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.
- (2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6a nachzuweisen.
- (3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung. Dabei hat der Prüfling an mindestens einem und höchstens drei Patienten aus den in Anlage 1 Buchstabe B genannten Bereichen einen ergotherapeutischen Befund zu erheben, einen Behandlungsplan sowie dessen Durchführung mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen in einem Prüfungsgespräch darzustellen sowie eine ergotherapeutische Behandlung entsprechend dem Behandlungsplan durchzuführen. Die zuständige Behörde legt die Bereiche, in denen die Prüfung durchgeführt wird, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden

fest. Die Prüfung soll für jeden Bereich nicht länger als 120 Minuten dauern. Sie wird von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4, abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das konkrete praktische Vorgehen beziehen. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Fachprüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6b erteilt.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich gemäß § 5 Absatz 3 Satz 6 des Ergotherapeutengesetzes einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben. Abweichend von Absatz 3 Satz 11 erster Halbsatz ist dabei sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß § 16 Absatz Satz 1 oder 2 abgelegt werden kann.

## § 19 Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

- (1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut nach § 1 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Ergotherapeutengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Ergotherapeutengesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.
- (2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Anpassungsmaßnahmen nach § 18a führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:
1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in

Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Fächer oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Ergotherapeuten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 7 des Ergotherapeutengesetzes erworben haben.

(3) Die Prüfungen nach § 18a Absatz 3 findet in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 5 Absatz 1 nutzen, sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach Absatz 1 ablegen können. Soweit in § 18a nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 5, 15 bis 17 für die Durchführung der Prüfung nach Satz 1 entsprechend.

(4) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 18 a Absatz 3 Satz 2 bis 10 entsprechend.

## **Abschnitt 4**

### **Erlaubniserteilung**

#### **§ 20 Erlaubnisurkunde**

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

## **Abschnitt 5**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des XX.XX.XXXX außer Kraft.

## **Anlagen**

|                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 1)</b><br><b>A Theoretischer und praktischer Unterricht</b><br>Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>1</b>                                                                                                                                                                       | <b>Die ergotherapeutische Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen</b><br><b>(150 Stunden)</b><br>Die Auszubildende/der Auszubildende <ul style="list-style-type: none"> <li>1.1 initiiert und gestaltet systematisch den Erstkontakt mit Klienten unter der Beachtung des jeweiligen Anliegens, des spezifischen Settings sowie des Versorgungsbereiches der Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation. Sie/er prüft die Zuständigkeit der Ergotherapie und erklärt das Vorgehen im ergotherapeutischen Prozess.</li> <li>1.2 formuliert Hypothesen, vertritt diese argumentativ und bewertet diese kritisch innerhalb des gesamten Interventionsprozesses.</li> <li>1.3 wählt begründet aus einer sehr großen Bandbreite relevanter Modelle und Assessments geeignete diagnostische Verfahren aus und führt diese selbstständig unter Berücksichtigung der methodischen Grundlagen durch.</li> <li>1.4 analysiert und bewertet die Ausführung ausgewählter Aktivitäten und Betätigungen unter Berücksichtigung der Ressourcen, des Lebensverlaufes und des Lebenskontextes.</li> <li>1.5 leitet aus der ergotherapeutischen Diagnostik in Zusammenarbeit mit Klienten Ziele unter Beachtung der komplexen Beziehung zwischen Gesundheit und Kontextfaktoren ab.</li> </ul> |
| <b>2</b>                                                                                                                                                                       | <b>Ergotherapeutische Interventionen selbstständig und eigenverantwortlich planen und diese durchführen</b><br><b>(1020 Stunden)</b><br>Die Auszubildende/der Auszubildende <ul style="list-style-type: none"> <li>2.1 wählt begründet unter Berücksichtigung des jeweiligen Versorgungsbereiches aus dem sehr breiten Spektrum der ergotherapeutischen Interventionsverfahren geeignete Konzepte, Methoden, Mittel und Medien aus.</li> <li>2.2 wendet die Interventionsverfahren individuell auf Klienten und deren Lebenskontexte angepasst an und bezieht dabei Handlungsalternativen ein.</li> <li>2.3 erklärt den Klienten während des gesamten Prozesses die ergotherapeutischen Interventionen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          | <p>2.4 organisiert die ergotherapeutischen Interventionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen.</p> <p>2.5 gestaltet den gesamten Interventionsprozess effektiv und effizient; ermöglicht, erhält und/oder verbessert dabei die von Klienten gewünschten Aktivitäten und Betätigungen sowie die gewünschte Teilhabe und Lebensqualität oder mildert deren Einschränkungen ab.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>3</b> | <p><b>Professionelle Beziehungen zu Einzelpersonen, Gruppen und dem Gemeinwesen selbstgesteuert gestalten</b></p> <p style="text-align: right;"><b>(120 Stunden)</b></p> <p>Die Auszubildende/der Auszubildende</p> <p>3.1 nutzt für die Gestaltung einer professionellen Kommunikationssituation aus einem sehr breiten Spektrum geeignete Kommunikationstheorien und –modelle.</p> <p>3.2 übernimmt Verantwortung in der klientenzentrierten Interaktion mit Einzelpersonen, Gruppen oder dem Gemeinwesen und berücksichtigt deren spezifische Anforderungen.</p> <p>3.3 bezieht den Aspekt der Diversität in die Beziehungsgestaltung ein.</p>                                                      |
| <b>4</b> | <p><b>Den ergotherapeutischen Prozess dokumentieren und selbstgesteuert evaluieren</b></p> <p style="text-align: right;"><b>(90 Stunden)</b></p> <p>Die Auszubildende/der Auszubildende</p> <p>4.1 erfasst, reflektiert und beurteilt den ergotherapeutischen Prozess. Dabei gleicht sie/er Ziele für das weitere Vorgehen fortlaufend ab und passt diese in Abstimmung mit den Beteiligten an.</p> <p>4.2 dokumentiert systematisch und vertritt argumentativ durchgeführte Interventionen gegenüber Anderen und entwickelt sie mit ihnen weiter.</p> <p>4.3 gestaltet eigenverantwortlich den Abschluss der Intervention oder argumentiert für den weiteren Bedarf und spricht Empfehlungen aus.</p> |
| <b>5</b> | <p><b>Das komplexe Wissen über die Wechselwirkung zwischen Person, Umwelt und Betätigung als Grundlage von Gesundheitsprozessen nutzen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>(840 Stunden)</b></p> <p>Die Auszubildende/der Auszubildende</p> <p>5.1 analysiert und beurteilt die Beziehung zwischen Betätigung, Gesundheit, Lebensqualität und Teilhabe im Lebensverlauf sowie in Lebenskontexten auf Grundlage relevanten Wissens aus der Ergotherapie und deren Bezugsdisziplinen und transfe-</p>                                                                                                                                                                                               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>riert diese Erkenntnisse in den Interventionsprozess.</p> <p>5.2 wendet Modelle von Gesundheit und Krankheit zum Verständnis von Betätigungsproblemen und in der Identifikation relevanter Faktoren eigenverantwortlich für eine erfolgreiche Unterstützung von Teilhabeprozessen an.</p> <p>5.3 verfügt über ein breites Wissen zu ergotherapeutischen Theorien, Modellen und Konzepten und integriert dieses systematisch und differenziert in den Interventionsprozess.</p> <p>5.4 nutzt Erkenntnisse der Forschung, um gesellschaftliche, politische, ökonomische und ökologische Einflüsse auf die Handlungsentfaltung zu analysieren und zu beurteilen und leistet diesbezüglich Beiträge zur beruflichen Praxis.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>6</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>Intra- und interprofessionelle Beziehungen eigenständig gestalten</b></p> <p style="text-align: right;"><b>(90 Stunden)</b></p> <p>Die Auszubildende/der Auszubildende</p> <p>6.1 erklärt und vertritt umfassend das eigene ergotherapeutische Handeln gegenüber Anderen und zeigt das spezifische Potential der Ergotherapie im Hinblick auf Gesundheit, Aktivitäten, Teilhabe und Lebensqualität auf.</p> <p>6.2 entwickelt die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit in verschiedenen Kontexten mit.</p> <p>6.3 strukturiert, koordiniert und kommuniziert vorausschauend intra- und interprofessionelle Prozesse und geht mit auftretenden Anforderungen lösungsorientiert um.</p>                                                                                                                                                                           |
| <b>7</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>An der Profilierung und Professionalisierung der Ergotherapie nachhaltig mitwirken</b></p> <p style="text-align: right;"><b>(120 Stunden)</b></p> <p>Die Auszubildende/der Auszubildende</p> <p>7.1 prüft, nutzt und kommuniziert begründet innerhalb des zielgerichteten Theorie-Praxis-Theorie-Transfers Praxiserfahrungen, Theoriebezüge und Forschungsergebnisse mit dem Ziel der Weiterentwicklung der gegenwärtigen Praxis und der angewandten Forschung.</p> <p>7.2 beteiligt sich mit anderen in Expertenteams an Projekten im Bereich des Qualitätsmanagements, der Leitlinienentwicklung und der Forschung mit dem Ziel, die Weiterentwicklung der Ergotherapie zu fördern.</p> <p>7.3 erkennt und analysiert Fragen oder Probleme in der Berufspraxis, dem Gesundheitssystem und der Gesellschaft, erarbeitet Lösungsansätze, auch unter Berücksichtigung</p> |

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          | <p>sichtigung internationaler Entwicklungen, und bringt diese in den Professionalisierungsprozess ein.</p> <p>7.4 baut nachhaltig berufsbezogene und/oder berufspolitische Netzwerke und Arbeitsbeziehungen auf und pflegt diese.</p> <p>7.5 leistet eigenständig Öffentlichkeitsarbeit und informiert über das Potential der Ergotherapie im Hinblick auf Gesundheit, Teilhabe und Lebensqualität.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>8</b> | <p><b>In Übereinstimmung mit Richtlinien, Regularien und ethischen Kodizes selbständig handeln</b></p> <p style="text-align: right;"><b>(60 Stunden)</b></p> <p>Die Auszubildende/der Auszubildende</p> <p>8.1 berücksichtigt bei der Durchführung ergotherapeutischer Interventionen die rechtlichen Rahmenbedingungen und richtet das eigene Handeln an relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf-, Zivil-, Berufs- und Verwaltungsrecht, dem Sozialrecht sowie anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere dem Arbeits- und Arbeitsschutzrecht, aus.</p> <p>8.2 richtet das eigene Handeln an den Grundsätzen der gegenwärtigen Berufspraxis aus und entwickelt eine reflektierte berufsethische Haltung unter Berücksichtigung der berufsrelevanten ethischen Kodizes.</p> <p>8.3 berücksichtigt bei der Durchführung ergotherapeutischer Interventionen eigenverantwortlich berufsrelevante Richtlinien und Regularien und hält diese ein.</p> <p>8.4 integriert Qualitätsmanagementsysteme in das eigene berufliche Handeln und kommt der Dokumentationspflicht nach.</p> |
| <b>9</b> | <p><b>Auf Grundlage des beruflichen Selbstverständnisses selbstgesteuert berufliche Anforderungen bewältigen</b></p> <p style="text-align: right;"><b>(150 Stunden)</b></p> <p>Die Auszubildende/der Auszubildende</p> <p>9.1 führt den ergotherapeutischen Prozess selbstgesteuert unter den Maßgaben der Betätigungsorientierung, Klientenzentrierung und Kontextbasierung durch. Sie/er ermöglicht, erhält und/oder verbessert funktionale Gesundheit und Lebensqualität von Klienten in ihrer Lebenswelt oder mildert deren Einschränkungen ab.</p> <p>9.2 positioniert sich als Ergotherapeutin/Ergotherapeut eigenverantwortlich in verschiedenen beruflichen Kontexten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

- 9.3 wendet Grundsätze der Gesundheitsförderung und Prävention eigenständig und nachhaltig auf das eigene berufliche Handeln an.
- 9.4 beschreibt, reflektiert und bewertet eigene personale und fachliche Ressourcen und Grenzen bei sich häufig ändernden Anforderungen, kommuniziert sie, definiert persönliche Ziele und setzt diese im eigenen Lern- und Arbeitsprozess um.
- 9.5 begründet das eigene berufliche Handeln unter Einbeziehung der evidenzbasierten Praxis und der professionellen Urteilsbildung.
- 9.6 erkennt gesellschaftliche Entwicklungen, analysiert und bewertet diese hinsichtlich ergotherapeutischer Interventionsmöglichkeiten und entwickelt Lösungsansätze für das eigene berufliche Handeln.

**Zur Verteilung auf die Kernaufgaben 1-9**

**(150 Stunden)**

**Gesamt: 2790 Stunden**

## **B Praktische Ausbildung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

Vertiefungsphasen der praktischen Ausbildung:

1. psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich
2. motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich
3. Produktivität und Teilhabe am Arbeitsleben
4. Gesundheitsförderung, Prävention oder Palliation
5. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nach §5 ErgThG sichergestellt ist

Die praktische Ausbildung hat mindestens 3 Einsätze mit einer Dauer von jeweils 390 Stunden in unterschiedlichen der oben genannten Bereiche der Vertiefungsphasen zu umfassen. Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen oder mit älteren Menschen erstrecken.

Im ersten Jahr der Ausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten ist eine Orientierungsphase der praktischen Ausbildung von 90 Stunden zu absolvieren.

Zur weiteren Verwendung für praktische Einsätze der Vertiefungsphase oder für andere praxisbezogene Lernformen sind weitere 390 Stunden einzusetzen.

**Gesamt 1650 Stunden**

**Anlage 2 (zu § 1 Absatz 4)**

-----

(Bezeichnung der Ergotherapieschule oder Hochschule)

**Bescheinigung**

**über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

-----

Geburtsdatum

Geburtsort

-----

hat in der Zeit vom ..... bis ..... regelmäßig und mit Erfolg  
an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung nach § 1  
Absatz 1 ErgThAPrV teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach § 10 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes zu-  
lässigen Fehlzeiten hinaus - um ..... Tage \*) unterbrochen worden.

Ort, Datum

-----

(Stempel)

-----

(Unterschrift(en) der Leitung der Ergotherapieschule/Hochschule)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 3 (zu § 2 Absatz 4)**

**Zeugnis über die Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten**

-----  
(Bezeichnung der Ergotherapieschule oder Hochschule)

-----  
Name, Vorname

-----  
Geburtsdatum                      Geburtsort

-----  
Ausbildungszeitraum

**Module/Lernfelder**

**Note** (Numerisch, eine Kommastelle)

Modul/Lernfeld 1 „.....“

X,X

Modul/Lernfeld 2 „.....“

X,X

...

**Gesamtnote der Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen: X,X**

*(Gewichtung entsprechend der Veranstaltungsdauer. Ausweisung numerisch mit einer Kommastelle)*

Ort, Datum

----- (Stempel)

-----  
(Unterschrift(en) der Leitung der  
Ergotherapieschule/Hochschule)

**Anlage 4 (zu § 10 Absatz 2)**

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis  
über die staatliche Prüfung  
für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

-----  
Name, Vorname

-----  
Geburtsdatum                      Geburtsort

hat am ..... die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Ergothera-  
peutengesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

-----  
in ..... bestanden.

| Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:  | Note |
|----------------------------------------------|------|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung "....." | X    |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung "....."    | X    |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung "....."   | X    |

**Gesamtnote für die staatliche Prüfung: X,X**  
(Gewichtung alle Teile der Prüfung gleich. Ausweisung numerisch mit einer Kommastelle)

Ort, Datum

----- (Siegel)

-----  
(Unterschrift der/des Vorsitzenden  
des Prüfungsausschusses)

**Anlage 5 (zu § 10 Absatz 3)**

**Abschlusszeugnis  
über die Ausbildung  
zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten**

-----  
Name, Vorname

-----  
Geburtsdatum                      Geburtsort

| Module/Lernfelder                                                            | Note (Numerisch, eine Kommastelle) |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Modul/Lernfeld 1                                                             | X,X                                |
| Modul/Lernfeld 2                                                             | X,X                                |
| ...                                                                          |                                    |
| <b>Gesamtnote der Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen: X,X</b> |                                    |

| Prüfungsnoten                                     | Note |
|---------------------------------------------------|------|
| Schriftlicher Teil der Prüfung "....."            | X    |
| Mündlicher Teil der Prüfung "....."               | X    |
| Praktischer Teil der Prüfung "....."              | X    |
| <b>Gesamtnote für die staatliche Prüfung: X,X</b> |      |

**Abschlussnote der Ausbildung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten:**

**X,X**

(Gesamtnote der Leistungen während der Ausbildungsveranstaltungen einfach gewichtet und die Gesamtnote der staatlichen Prüfung doppelt gewichtet wird. Ausweisung numerisch mit einer Kommastelle.)

Ort, Datum

----- (Stempel)

-----  
(Unterschrift(en) der Leitung der  
Ergotherapieschule/Hochschule)

## Anlage 6 (zu § 20)

**Urkunde**  
**über die Erlaubnis**  
**zur Führung der Berufsbezeichnung**

Name, Vorname

---

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

---

erhält auf Grund des § 2 Absatz 1 des Ergotherapeutengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

.....

zu führen.

Ort, Datum

=====

(Siegel)

-----

(Unterschrift)

### **Anlage 6a und 6b**

- Bescheinigung über den Anpassungslehrgang
- Bescheinigung über Eignungsprüfung